

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. Juni 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

01.08.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-354/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-528

Geltungsdauer

vom: **1. August 2016**

bis: **1. Juni 2018**

Antragsteller:

Vorwerk & Co.

Teppichwerke GmbH & Co. KG

Kuhlmannstraße 11

31785 Hameln

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"TEXTiles PA 6.6 mit CB 500 Fliesen" und "TEXTiles SL PA 6.6"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-528 vom 24. Juni 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.11 erhält folgende Fassung:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die textilen Bodenbeläge sind getuftete Velours- bzw. Schlingen-Bodenbeläge und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies oder Polyester und Polyamid 6,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex,
- dem Kleber aus Polyethylen,
- der Akustikzwischenlage aus 100 % Polypropylen nur für die Produkte mit dem Zusatz "texback sonic",
- einem Glasfadengelege sowie
- dem Zweitrücken aus Polyestervlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 6,8 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 2630 g/m² bis 4270 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieses Bescheides.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"TEXtiles PA 6.6 mit CB 500 Fliesen" und
"TEXtiles SL PA 6.6"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	ELARA SL
2	FORMA
3	FORMA classic
4	FORMA design SL texback sonic
5	FORMA prestige
6	FORMA prestige design
7	FORMA SL texback sonic
8	FRISCO
9	FRISEA
10	FRISEA SL texback sonic
11	MAHDIA
12	Siremo SL
13	Siroma
14	Siroma SL
15	TAMPA
16	TECNO
17	TREMO
18	TREMO SL texback sonic
19	VARIA 700
20	VFL 201 SL
21	VITALE